



STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK.....	2
Artikel 1 - Name und Dauer.....	2
Artikel 2 - Zweck	2
Artikel 3 - Sitz.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
Artikel 4 - Arten der Mitgliedschaft.....	2
Artikel 5 - Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	3
III. ORGANISATION	3
Artikel 6 - Organe des Vereins	3
Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung.....	4
Artikel 8 - Der Vorstand.....	4
Artikel 9 - Die Geschäftsstelle	5
Artikel 10 - Die Revisionsstelle	6
Artikel 11 - Die Ärzte - Kommission (AeK).....	6
Artikel 12 - Mitteilungen an die Mitglieder.....	6
IV. VEREINSHAUSHALT	7
Artikel 13 - Finanzierung	7
Artikel 14 - Mitgliederbeiträge.....	7
Artikel 15 - Geschäftsjahr	7
Artikel 16 - Haftung	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 17 - Auflösung des Vereins	7

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 - Name und Dauer

Unter der Bezeichnung

diabeteszentralschweiz
(Zentralschweizer Diabetes Gesellschaft zsdg)

besteht ein privatrechtlicher und gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und diesen Statuten.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der in der Region Zentralschweiz (Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz) lebenden Diabetes-Betroffenen im Sinne der internationalen Diabetes-Föderation, insbesondere die geeignete Information und Schulung, die Förderung zur Selbsthilfe und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen und derer Angehörigen, die Aufklärung der Öffentlichkeit, wie auch die Früherfassung des Diabetes und die Unterstützung der Erforschung wissenschaftlicher und sozialer Probleme der Krankheit.

Der Verein vertritt als Fach- und Patientenorganisation die Anliegen der Diabetikerinnen und Diabetiker aus einer interdisziplinären Optik gegenüber den Anspruchsgruppen insbesondere aus Politik und Industrie.

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft (SDG) (diabetesschweiz) und ist an deren Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten. In der Regel sind dies die Präsidentin / der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Orte der Geschäftsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 - Arten der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können

- Einzelpersonen als Aktivmitglieder
 - juristische Personen, öffentliche Körperschaften und andere Institutionen als Kollektivmitglieder
- ohne Rücksicht auf Kantons- und Landesgrenzen aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Freimitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit Freimitglieder.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind während ihrer Anstellung Freimitglieder.

Artikel 5 - Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Nichtaufnahme eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen und muss nicht begründet werden.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden wenn

- der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- sich das Mitglied vereinschädigend verhält

Der Vorstand droht den Ausschluss an und gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Jahresbeitrag bleibt in jedem Fall, d.h. auch bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft vor Ablauf des Vereinsjahres vollumfänglich geschuldet.

III. ORGANISATION

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle
5. Die Ärztekommision

Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, innert der ersten 6 Monate des Jahres, zusammen. Sie hat die folgenden Kompetenzen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
6. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle (ausgenommen Wahl der Mitglieder der Aerkommission AeK)

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Jedes Aktiv- und Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute oder in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr erreicht.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.

Artikel 8 - Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Leitungsorgan der Gesellschaft. Er setzt die strategischen Entschiede zur Geschäftsführung um und überwacht die Gesamtstrategie. Er legt das Budget fest und bestimmt die jährlichen Zielsetzungen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Von Amtes wegen gehört ihm der Präsident oder die Präsidentin der Ärztekommision an. Vorstandsmitglieder müssen volljährig und handlungsfähig sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand zeichnet rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu zweien oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsführerin oder deren Stellvertreterin.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes entspricht den Richtlinien der ZEWO. (z.B. dürfen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nicht als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten sein. Es dürfen keine privaten Verbindungen zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen bestehen).

Artikel 9 - Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben

1. Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
2. Mitgliederadministration / Mitgliederinformation
3. Führen der Vereinsbuchhaltung
4. Ein- und Verkauf und Verwaltung des Materials
5. Erstellen, Verwalten und Verteilen von Informationsschriften
6. Aktualisieren der Homepage
7. Beratungsstelle

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von diabeteszentralschweiz voll- oder teilzeitlich angestellt. Ihre Aufgaben sind in den Arbeitsverträgen festgehalten. Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle werden durch diabeteszentralschweiz voll- oder teilzeitlich angestellt. Ihre Aufgaben sind in Pflichtenheften festgehalten.

Artikel 10 - Die Revisionsstelle

Eine unabhängige Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisionsstelle können eine fachlich ausgewiesene, natürliche Person oder eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied der Revisionsstelle sein.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Über ihren Befund erstattet sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und gibt eine Empfehlung ab.

Die Revision wird gemäss den Anforderungen an die Revision der ZEWO durchgeführt. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss harmonisiertem Kontenplan und einheitlichem Anhang zum Finanzbericht gemäss Swiss GAAP FER 21-Richtlinien.

Artikel 11 - Die Ärzte - Kommission (AeK)

Die Ärztekommision besteht aus drei Mitgliedern, die den Facharzttitel FMH Diabetologie / Endokrinologie tragen. Die Ärztekommision konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder werden auf Antrag der Ärztekommision vom Vorstand gewählt.

Die Kommission ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen Angelegenheiten und arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand über medizinische Angelegenheiten entscheidet die Ärztekommision.

Die Mitglieder der AeK treffen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten der AeK.

Ein Mitglied der AeK (in der Regel deren Präsident) gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Artikel 12 - Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel schriftlich per Post; der Versand kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, soweit das Mitglied diesem Vorgehen durch Bekanntgabe der E-Mail - Adresse zugestimmt hat.

IV. VEREINSHAUSHALT

Artikel 13 - Finanzierung

Der Verein finanziert sich über

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus den Dienstleistungen und dem Materialverkauf
3. Sponsorenbeiträge
4. Spenden und Legate
5. Leistungsvereinbarungen mit Privaten oder mit der öffentlichen Hand
6. Übrige Einnahmen

Artikel 14 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge fest.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss an einer Mitgliederversammlung traktandiert sein. Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von Drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Schweizerische Diabetes - Gesellschaft (diabetesschweiz) und muss im Sinne des bisherigen Vereinszwecks Verwendung finden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden am 17. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 2004.

Der Präsident

Der Protokollführer

Prof. Dr. Christoph Henzen

Dr. Stefan Fischli



diabeteszentralschweiz
Falkengasse 3
6004 Luzern

Tel. 041 370 31 32
Fax 041 370 31 38

Mail info@diabeteszentralschweiz.ch
Homepage www.diabeteszentralschweiz.ch